

Statuten der SVP – Ortspartei Horn TG

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei Horn“ (SVP Horn) besteht eine selbständige Partei in Rechtsform eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die SVP Horn ist Mitglied der SVP Bezirk Arbon.

Art. 2

Die SVP Horn ist konfessionell neutral. Sie vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten und bekennt sich zum Programm der Schweizerischen Volkspartei.

Die Politik der Schweizerischen Volkspartei hat zum Ziel:

- dem Menschen die Freiheit zur persönlichen Entfaltung zu gewähren,
- Förderung der Familie,
- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen,
- Ausgleich der Interessen und die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise,
- Erhaltung des Rechtsstaates und fortschrittlicher Ausbau seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie,
- Erhaltung der Unabhängigkeit von Land und Volk auf der Grundlage der Neutralität und der internationalen Solidarität.

Art. 3

Die SVP Horn nimmt aktiv am politischen Leben in der Gemeinde Anteil, insbesondere durch:

- Beteiligung an Gemeindewahlen,
- Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen,
- Öffentliche und parteiinterne Vorträge und Orientierungen,
- Gesellige Veranstaltungen zur Förderung des Kontaktes unter den Mitgliedern und Parteifreunden,
- Werbung neuer Mitglieder und Verbreitung des Gedankengutes der Partei,
- Politische Mitwirkung an der Entwicklung der Gemeinde Horn.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Beitritt zur Partei steht allen Frauen und Männern offen, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung anerkennt der Bewerber die Statuten.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung oder Tod des Mitgliedes,
- Verweigerung des Mitgliederbeitrages,
- Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat das Recht, sich an der Versammlung vor der Abstimmung zu äussern.

Art. 6

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie sind gehalten, ihre Meinung in der Partei frei zu äussern und nach aussen die Interessen der Partei zu wahren. Die ihnen übertragenen und von ihnen übernommenen Aufgaben haben sie gewissenhaft zu erfüllen.

Delegierte für Parteiversammlungen haben für ihre Stellvertretung besorgt zu sein, sofern sie selber an der Ausübung des Mandates verhindert sind.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Parteiversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Parteiversammlung Personen für ausserordentliche Verdienste gegenüber der Partei zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

III. Organe

Art. 7

Die Organe der SVP Horn sind:

- die Parteiversammlung,
- der Parteivorstand,
- die Parteiausschüsse,
- die Rechnungsrevisoren.

A. Parteiversammlung

Art. 8

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der SVP Horn und wird von allen Mitgliedern gebildet. Sie wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Ausserordentliche Parteiversammlungen werden nach Bedarf durch Beschluss des Vorstandes angesetzt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Art. 9

An der Parteiversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt.

Art. 10

Die Parteiversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Parteiorgan übertragen sind. Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes und aus dessen Mitte des Präsidenten,
- Wahl der Rechnungsrevisoren,
- Annahme und Änderung der Statuten,
- Stellungnahme zu öffentlichen Fragen, vor allem zu Abstimmungen und Wahlen, soweit nicht übergeordnete Instanzen zuständig sind,
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- Genehmigung des Jahresprogrammes,
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- Wahl der Abgeordneten für Delegiertenversammlungen,
- Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 11

Die Beschlüsse an der Parteiversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Art. 12

Die ordnungsgemäss einberufene Parteiversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

B. Parteivorstand

Art. 13

Der Parteivorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- dem Präsidenten,
- dem Sekretär (Aktuar),
- dem Kassier,
- und zwei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst.

Art. 14

Im Parteivorstand sollen die verschiedenen Berufsgruppen und die Geschlechter angemessen vertreten sein. Die Mitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 15

Der Parteivorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung von Parteiversammlungen,
- Ausführung von Versammlungsbeschlüssen,
- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vertretung der Partei in den übergeordneten Parteiorganisationen und nach aussen,
- Beobachtung der politischen und wirtschaftlichen Belange der Gemeinde und Orientierung der Mitglieder,
- Mitgliederwerbung,
- Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 16

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Aufforderung des Präsidenten oder auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern.

Art. 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse gilt die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 18

Der Parteipräsident, oder bei dessen Unabkömmlichkeit sein Stellvertreter, leitet die Parteiversammlung oder die Vorstandssitzung.

Art. 19

Der Aktuar führt die Protokolle der Verhandlungen des Vorstandes und der Parteiversammlung.

Art. 20

Der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Nach der Genehmigung durch die Rechnungsrevisoren legt er die Jahresrechnung der Parteiversammlung vor. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

Art. 21

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führen je zu zweit, der Präsident oder sein Stellvertreter mit dem Aktuar oder Kassier.

C. Parteiausschüsse

Art. 22

Zum Studium und zur Vorbereitung spezieller Fragen sowie für politische Aktionen kann der Vorstand Ausschüsse wählen.

D. Rechnungsrevisoren

Art. 23

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die vom Kassier jährlich per 31. Dezember abzuschliessende Jahresrechnung. Sie erstatten der Parteiversammlung schriftlich Bericht.

IV. Finanzen

Art. 24

Die SVP Horn bestreitet ihre Ausgaben aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen und allfälligen freiwilligen Zuwendungen.

Die Mitgliederbeiträge für Einzelmitglieder und Ehepaare werden jährlich nach Massgabe der Bedürfnisse von der Parteiversammlung festgelegt.

Für Verbindlichkeiten der SVP Horn haftet nur deren Vermögen.

V. Statutenrevision und Auflösung

Art. 25

Die Parteiversammlung kann die Statuten jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss ändern.

Art. 26

Die Parteiversammlung kann durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der SVP Horn beschliessen.

Bei einer allfälligen Auflösung der SVP Horn geht das Vermögen zur Verwaltung an die Bezirkspartei. Es muss bei einer allfälligen Neugründung einer SVP Horn wieder zur Verfügung stehen.

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 13. April 2007 in Kraft.

Horn, 13. April 2007

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die Funktionsinhaberinnen.